

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 3. Januar 1919

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Betr. Teilung des Mehlerfordungsbezirks Groß Strehlitz.

Der Mehlerfordungsbezirk Groß Strehlitz wird mit Wirkung vom 1. Januar 1919 wie folgt geteilt:

1. Die Mehl-Nebenverteilungsstelle Firma J. B. Hofe in Groß Strehlitz beliefert vom 1. Januar 1919 alle Guts- und Gemeindebezirke, welche nördlich der Bahnlinie Oppeln-Beuthen liegen. Dazu gehören die Gemeinde- und Gutsbezirke: Blottitz, Boritzsch, Grottau, Gonschiorowitz, Grabow, Groditzko, Groß Kroschnitz, Himmelwitz, Kadlub, Kroschnitz, Laßitz, Lebnhain, Neuborf, Oschiet, Ottmütz, Petersgrätz, Rosmierka, Rosmierz, Schewkowitz, Stubendorf, Suchau, Tschanietz, Tschammer-Ellguth, Waldhäuser und Wierchlesch.

2. Die Mehl-Nebenverteilungsstelle Mehlhändler Marian Kaiser in Groß Strehlitz beliefert folgende Guts- und Gemeindebezirke: Stadt Groß Strehlitz, Amowitz, Balzarowitz, Bresina, Dollna, Greboschowitz, Kalinow, Kalinowitz, Mokrolona, Olschowa, Osnowitz, Rosniontau, Schimischow, Schironowitz, P. u. v. R. Sucholona und Warmuntowitz.

Die Ortsbehörden ersuche ich Vorstehendes sofort zum allgemeinen Kenntnis der Bäcker und Mehlhändler des Bezirkes zu bringen.

Groß Strehlitz, den 30. Dezember 1918.

Der Landrat.

Ausführungsvorschriften, betreffend Erwerbslosenfürsorge.

Zweiter Nachtrag.

Die Verordnung vom 3. Dezember 1918 (R.-G.-Bl. 1401) enthält einige Ergänzungen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1305).

Aus dem eingefügten § 9 a ergibt sich, daß die Erwerbslosenfürsorge grundsätzlich nicht nur Inländern, sondern auch Ausländern, die im Gebiete des Deutschen Reichs wohnen oder sich aufhalten, im Bedarfsfälle zu leisten ist. Für Kriegsgefangene gilt dieser Grundsatz nicht, da ihre Versorgung Sache der Heeresverwaltung ist. Ausländische Zivilpersonen, denen durch Militärbefehlshaber ein inländischer Aufenthaltort

zugewiesen worden ist, unterliegen den Sondervorschriften des § 9 a, dessen weitere Durchführung durch den Erlaß des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung vom 4. Dezember 1918 — Nr. III. 252/12 18. — geregelt ist.

Zu § 17 Satz 2 in der Fassung der Verordnung vom 3. Dezember 1918 übertragen wir die Ermächtigung zur Bestimmung, daß für einheitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche Ortslohn zu gelten hat, auf die Oberpräsidenten innerhalb der Provinzen (auf den Oberpräsidenten in Charlottenburg für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin), auf die Regierungspräsidenten innerhalb der Regierungsbezirke, auf die Landräte innerhalb der Landkreise. Die Bestimmung für Gebiete, die über die Grenzen einer Provinz hinausgehen, bleibt uns vorbehalten.

Nach § 7 der Verordnung über Familienunterstützungen vom 9. Dezember 1918 (R.-G.-Bl. S. 1411) ist, solange Familienunterstützung gewährt wird, für die Empfänger dieser Unterstützung Erwerbslosenfürsorge ausgeschlossen. Empfänger der Unterstützung sind die Familien der einberufenen Mannschaften, nicht diese selbst. Die Mannschaften können daher nach Entlassung für ihre Person Erwerbslosenfürsorge erhalten, wenn die Vorbedingung dafür gegeben sind; Zuschläge für die Familienmitglieder nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 sind jedoch solange Reichs-Familienunterstützung gewährt wird nicht zu zahlen.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.
Dr. Breitscheid. Hirsch.

Durch die Aufhebung des Gesetzes über den Belagerungszustand sind die auf ihm beruhenden Anordnungen der stellvertretenden Generalkommandos, sowie des Oberkommandos in den Marken über die Ausländer einschließlich der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der Polizeibehörden hinfällig geworden.

Hierbei wird folgendes zu beachten sein:

Beim Wohnungswechsel oder bei Reisen brauchen sich die Ausländer nicht mehr unter Vorlegung des Passes persönlich polizeilich an- oder abzumelden. Feindliche Ausländer und die mit ihnen gleichgestellten Angehörigen fremder Staaten sind nicht mehr zur periodischen Meldung an Polizeistelle verpflichtet; auch ist für sie zum Orts- und Arbeitswechsel sowie zu Reisen innerhalb Deutschlands eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich. Dagegen sind die Passvorschriften in Kraft